

## Allgemeine Montage- und Inbetriebsetzungsbedingungen der Jungbunzlauer Austria AG ("AMIB")

Stand: Juni 2026

### INHALTSVERZEICHNIS

1.	Gültigkeit und Dokumentenhierarchie .....	2
2.	Normen, Vorschriften, Gesetze im Einsatzstaat .....	2
3.	Zutritt und Baustelleneinrichtung.....	3
4.	Personaleinsatz/Einsatzmittel.....	3
5.	Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges .....	4
6.	Termine und Verzug .....	4
7.	Arbeitsaufnahme, Unterbrechungen.....	5
8.	Abnahme von Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistungen.....	5
9.	Haftung .....	5

## 1. Gültigkeit und Dokumentenhierarchie

- 1.1. Diese AMIB gelten für Montage- und/oder Inbetriebsetzungsarbeiten am Werksgelände der Jungbunzlauer Austria AG. Das Werksgelände ist das definierte Gelände der Werksanlage der Jungbunzlauer Austria AG. Wenn nicht anders vereinbart, handelt es sich dabei um die Werksanlage am Standort Pernhofen 1, 2046 Wulzeshofen. Die AMIB gelten zusätzlich zu den Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Jungbunzlauer Austria AG (AEB). Dies gilt auch dann, wenn die Montage und/oder Inbetriebsetzung am Werksgelände der Jungbunzlauer Austria AG ohne gleichzeitigen Kauf einer Ware in Auftrag gegeben wird.
- 1.2. Die Dokumentenhierarchie für die Montage und/oder Inbetriebsetzung gestaltet sich wie folgt, wobei die zuerst genannten Dokumente vorgereiht sind:
  - Vertrag (eigener Vertrag oder Verhandlungsprotokoll)
  - Montage- und Inbetriebsetzungsbedingungen
  - AEB
  - Einschlägige Fachnormen

## 2. Normen, Vorschriften, Gesetze im Einsatzstaat

- 2.1. Der Lieferant (Vertragspartner der Jungbunzlauer Austria AG) bestätigt, dass er sich vor Abschluss des Vertrages mit dem Baugelände und dessen Umgebung, mit den örtlichen Bodenverhältnissen und Arbeitsbedingungen, Verkehrsverhältnissen und allen sonstigen für die Ausführung von Leistungen/Lieferungen bedeutenden Umständen sowie mit den Angaben und Unterlagen von der Jungbunzlauer Austria AG vertraut gemacht hat.
- 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über den Gegenstand des Vertrages zu informieren, sich laufend mit den örtlichen Verhältnissen, Gepflogenheiten, Material- und Einsatzbedingungen im Einsatzstaat (Staat, auf dessen Gebiet die Baustelle liegt) und auf der Baustelle (Ort, an dem der Lieferant die Montage und/oder Inbetriebsetzung vornimmt) vertraut zu machen und allen äußeren Umständen bei der Durchführung Rechnung zu tragen.
- 2.3. Soweit und sofern der Lieferant nicht über ausreichende Information im Sinne der Klauseln 2.1 und 2.2 verfügt, wird er sich diese auf eigene Kosten und zeitgerecht selbst beschaffen.
- 2.4. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche im Einsatzstaat in Kraft stehenden oder während der Realisierungszeit ergehenden Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.
- 2.5. Schäden und Nachteile, die daraus erwachsen, dass der Lieferant die in den Klauseln 2.1 bis 2.4 enthaltenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat der Lieferant zu tragen. Der Lieferant hat die Jungbunzlauer Austria AG in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.
- 2.6. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Leistungserbringung beigestellte Ressourcen, insbesondere Energie und Wasser, effizient eingesetzt werden. Sollten im Zuge von Instandhaltungsarbeiten mögliche Energie Effizienzverbesserungen erkannt werden, so ist dies der Jungbunzlauer Austria AG mitzuteilen.
- 2.7. Die Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen und Hygienevorschriften gemäß FSSC 22000 GMP-Industriestandard (Lebensmittelbetrieb) sind einzuhalten. Auf der Baustelle ist die für die jeweiligen Arbeiten angemessene persönliche Schutzausrüstung zu tragen; diese ist für die Baustelle ist vom Lieferanten bereitzustellen. Für die jährliche Unterweisung der neuen Mitarbeiter ist der Baustellenleiter des Lieferanten verantwortlich, zu absolvieren unter: <https://elearning-aut.jungbunzlauer.com/Fremdfirmen>.

## **3. Zutritt und Baustelleneinrichtung**

- 3.1. Der Lieferant hat der Jungbunzlauer Austria AG die Namen und Geburtsdaten der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter vor Arbeitsantritt schriftlich per E-Mail bekanntzugeben (schriftlich im Sinne dieser AMIB bedeutet einfache Schriftform zB E-Mail, Brief oder Fax; sofern nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart, ist Unterschriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB nicht gefordert).
- 3.2. Die Baustelle darf nur mit Ausweis, welcher von der der Jungbunzlauer Austria AG ausgestellt wird, betreten werden. Ausweise werden erst nach Vorlage eines Ausweisdokumentes (Pass, Führerschein, Personalausweis, sonstiger amtlicher Lichtbildausweis) und nach Absolvierung einer Erstunterweisung ausgehändigt.
- 3.3. Die Baustelleneinrichtung am Vorrichteplatz ist vollständig vom Lieferant bereitzustellen.
- 3.4. Die Situierung des Vorrichteplatzes zu Baustelleneinrichtungen des Lieferant sowie der genaue Platzbedarf für Bauwerkstätten, Magazine, Lagerflächen und Aufenthaltscontainer für das Montagepersonal usw. müssen einvernehmlich festgelegt und auf deren Lage auf einem Plan verbindlich eingezeichnet werden.
- 3.5. Für Zwischenlagerungen und den Transport der Anlagenteile zum bzw. vom Montagelagerplatz ist der Lieferant eigenständig verantwortlich. Bei der Lieferung dürfen durch Zwischenlagerungen keine Behinderungen des Werkverkehrs oder des Betriebs der Jungbunzlauer Austria AG entstehen.
- 3.6. Der Lieferant hat die Baustelle täglich vom eigenen Abfall besenrein zu säubern und diese ordnungsgemäß zu hinterlassen. Sollte die Baustellenreinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so ist die Jungbunzlauer Austria AG berechtigt, ein externes Unternehmen mit der Reinigung der Baustelle zu beauftragen. In diesem Fall werden die zusätzlichen Kosten der Reinigung dem Lieferanten weiterverrechnet. Der Lieferant hat während der gesamten Dauer der von ihm vertraglich durchzuführenden Arbeiten für die Entsorgung des durch ihn verursachten Abfalls selbst und auf eigene Kosten zu sorgen. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehende Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- 3.7. Der Lieferant hat für seine Mitarbeiter auf seine Kosten Sanitärcontainer mit einer Wanne bereitzustellen. Die Entleerung erfolgt für den Lieferanten kostenlos durch die Jungbunzlauer Austria AG.
- 3.8. Wasser und Strom wird bis zum nächstgelegenen und verfügbaren Zentralpunkt von der Jungbunzlauer Austria AG für den Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt. Für die Zuleitung zum Einsatzpunkt ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.9. Falls die Jungbunzlauer Austria AG dem Lieferanten einen Baustromverteiler zur Verfügung stellt, ist der Lieferant für die Unterverteilung und deren sachgemäße Ausführung verantwortlich.

## **4. Personaleinsatz/Einsatzmittel**

- 4.1. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter gemäß den gesetzlichen Vorgaben korrekt zu entlohnen, zu versichern, zu melden und alle anfallenden Lohnnebenkosten, Steuern und Abgaben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abzuführen.
- 4.2. Das zum Einsatz kommende Personal bzw. alle zur Realisierung erforderlichen Ausrüstungen, Einrichtungen, Hilfs- und Verbrauchsstoffe, die vom Lieferant auf die Baustelle entsandt/angeliefert werden, sind ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrages bestimmt.
- 4.3. Der Lieferant darf das Personal und/oder die Ausrüstungen, Einrichtungen, Hilfs- und Verbrauchsstoffe nur – ganz oder teilweise – von der Baustelle abziehen/entfernen, wenn der Jungbunzlauer Austria AG hierdurch kein Nachteil, insbesondere kein Verzug, entsteht und die Jungbunzlauer Austria AG im Vorhinein schriftlich zustimmt. Montagegeräte, Inbetriebnahmeteile etc., die nur für einen vorübergehenden Einsatz auf der Baustelle vorgesehen sind, bleiben im

Eigentum und Risikobereich des Lieferanten. Damit verbundene Kosten (z.B. für die Ein- und Ausfuhr von Geräten) sind vom Lieferanten zu tragen.

## **5. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges**

- 5.1. Die Jungbunzlauer Austria AG ist berechtigt, den Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten schriftlich zu ändern bzw. zu ergänzen. Der Lieferant wird Änderungen bzw. Ergänzungen des Liefer- und Leistungsumfanges zu den in der Bestellung festgelegten Bedingungen ausführen.
- 5.2. Entstehen dem Lieferanten auf Grund der Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges durch die Jungbunzlauer Austria AG im Sinne der Klausel 5.1. Mehr- bzw. Minderkosten und/oder können die zwischen den Parteien (Jungbunzlauer Austria AG und der Lieferant) vereinbarten Termine nicht eingehalten werden, hat der Lieferant dies der Jungbunzlauer Austria AG binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Kenntnis schriftlich mitzuteilen. Preis- oder Terminänderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Jungbunzlauer Austria AG. Stimmt die Jungbunzlauer Austria AG der Preis- und/oder Terminänderung nicht zu, hat der Lieferant den ursprünglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang zu erfüllen.
- 5.3. Änderungen und Ergänzungen können als Pauschal- oder Regieleistungen vereinbart werden. Werden Regieleistungen vereinbart, legen die Jungbunzlauer Austria AG und der Lieferant einen verbindlichen Stundenrahmen fest. Der Lieferant hat die Jungbunzlauer Austria AG schriftlich zu informieren, sobald 80% dieses Stundenrahmens verbraucht sind. Der Lieferant hat die Jungbunzlauer Austria AG zudem schriftlich zu warnen, sobald er erkennt, dass die Änderungen und Ergänzungen nicht in der vereinbarten Zeit abgeschlossen werden können. Hieraus resultierende Mehrkosten sind vom Lieferanten getragen.
- 5.4. Die festgelegten Sätze für Änderungen und Ergänzungen gelten für die gesamte Vertragsdauer. Die Abrechnung von Änderungen und Ergänzungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den vereinbarten Verrechnungssätzen. Die Rechnungslegung hat jeweils zum 15. des Folgemonats zu erfolgen. Die Bestimmungen der AEB zu Rechnungslegung und Zahlung gelten für Nach- und Zusatzarbeiten sinngemäß.
- 5.5. Der Lieferant hat Stundenlisten zu führen und diese wöchentlich dem dafür zuständigen Mitarbeiter der Jungbunzlauer Austria AG zur Freigabe vorzulegen. Die Jungbunzlauer Austria AG prüft die Stundenlisten und bestätigt deren Richtigkeit schriftlich. Der Lieferant darf bei der Abrechnung ausschließlich von der Jungbunzlauer Austria AG bestätigte Stundenlisten berücksichtigen.
- 5.6. Die für die Durchführung der Änderungen und Ergänzungen erforderlichen Einsatzmittel sind vom Lieferanten beizustellen.

## **6. Termine und Verzug**

- 6.1. Der Lieferant hat die vereinbarten (Zwischen)Termine unbedingt einzuhalten.
- 6.2. Der Lieferant hat einen drohenden oder bereits eingetretenen Verzug unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung der Jungbunzlauer Austria AG schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat bei drohendem oder bereits eingetretenem Verzug unabhängig von der Ursache alle notwendigen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, damit der Verzug bzw. Verzugsfolgen so gering wie möglich gehalten werden. Die Abhilfemaßnahmen im Falle eines drohenden oder eintretenden Verzuges beinhalten auch die Erhöhung des Geräte- und Personaleinsatzes, die Leistung von Überstunden sowie die Montage im Mehrschichtbetrieb.
- 6.3. Mit der Zurkenntnisnahme von Verspätungen und mit der Annahme verspätet erbrachter Lieferungen verzichtet die Jungbunzlauer Austria AG nicht auf die Geltendmachung der aus der Verzögerung resultierenden vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche. Terminänderungen und Sequenzänderungen während der Montagedauer werden vom Lieferanten getragen.

## **7. Arbeitsaufnahme, Unterbrechungen**

- 7.1. Vor Beginn jedes Leistungsabschnittes hat der Baustellenleiter des Lieferanten mit der Jungbunzlauer Austria AG abzustimmen, ob die Ausführung unverändert entsprechend den Vertragsunterlagen erfolgen soll oder ob Änderungen eingetreten sind. Unterlässt der Lieferant vor Aufnahme seiner Arbeiten diese Abstimmung, so trägt er sämtliche daraus resultierenden Konsequenzen.
- 7.2. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Vergütung von Warte- und Ausfallzeiten und auf Erstattung sonstiger Kosten, wenn
- seine Leistungen auf Anordnung der Jungbunzlauer Austria AG unterbrochen wurden, weil er die Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht hat;
  - die Leistungen aufgrund undisziplinierten Verhaltens des Personals des Lieferanten unterbrochen wurden;
  - die Leistungen aufgrund behördlicher Anordnungen unterbrochen wurden; oder
  - Leistungen gemäß technischer Spezifikation aufgrund von Versorgungsstörungen nicht erbracht werden können.

## **8. Abnahme von Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistungen**

- 8.1. Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme der vom Lieferanten erbrachten Leistungen. Sofern vertraglich Teilabnahmen vereinbart sind, gelten die nachstehenden Regelungen für Teilabnahmen sinngemäß.
- 8.2. Wenn nicht anders festgelegt, hat die Jungbunzlauer Austria AG innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige durch den Lieferanten eine Besichtigung durchzuführen. Zweck der Besichtigung ist die Abnahme der Montage- bzw. Inbetriebnahmeleistungen.
- 8.3. Die Abnahmeprozedur erfolgt unter Verwendung des diesen AMIB als Anlage 1 beiliegenden Abnahmeprotokolls.

## **9. Haftung**

- 9.1. Für die Beseitigung von Schäden und/oder Verunreinigungen im Montagebereich des Lieferanten, deren Verursacher nicht eindeutig festgestellt werden kann, haften alle zum Zeitpunkt des Ereignisses am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen – soweit diese durch die Jungbunzlauer Austria AG beauftragt wurden – im Verhältnis der jeweiligen Auftragssummen.
- 9.2. Der Lieferant hält die Jungbunzlauer Austria AG und sämtliche Dritte für allfällige Schäden bzw. bei Unfällen, die sein Personal erleidet, schad- und klaglos.

## Anlage 1: Abnahmeprotokoll

Projekt/Baumaßnahme:

Ausführendes Unternehmen:

Baubeginn:

Ende der Arbeiten:

Diese **Besichtigung** der  Teilleistung  Volleistung fand am                    statt.

### Mängelfeststellungen / Restleistungen:

- keine** sichtbaren **Mängel**
- Mängel** wie unten aufgelistet
- Restleistungen** wie unten aufgelistet

### Fristen

Die unten aufgelisteten Mängel sind bis spätestens                    zu beheben.

Die unten aufgelisteten Restleistungen sind bis spätestens                    zu erbringen.

Folgende Leistungen wurden **abgenommen**:

### Erklärung der Jungbunzlauer Austria AG:

- Die Leistungen wurden **abgenommen**.
- Die Leistungen wurden **nicht abgenommen**.

**Mängel:**

**Restleistungen:**

**An die Jungbunzlauer übergebene Dokumentation/Unterlagen:**

\_\_\_\_\_, am

**für die Jungbunzlauer Austria AG:**

**für das ausführende Unternehmen:**